

## **Einbringung der Vorlagen des Landeskirchenrates**

1. Allgemeines
2. Was war die Grundlage der Arbeit?
3. Welche Qualität haben die Vorlagen?
4. Was erwartet der Landeskirchenrat von der Landessynode?
5. Was darf die Landessynode vom Landeskirchenrat erwarten?
6. Wie ist das weitere Verfahren vorgesehen?
7. Gibt es eine Unwucht zu Ungunsten der Thüringer Synode?
8. Schluss

### **1. Allgemeines**

Die Vorlagen DS 2b/1 bis DS 2f/1 bringe ich für den Landeskirchenrat in die Synode ein. Gleichzeitig weise ich auf den Bericht zum Stand der Föderation (DS 2a/1) hin, der Ihnen auch schriftlich zugegangen ist. Dabei habe ich leichtes Spiel, denn ich muss nicht auf jede einzelne der genannten Vorlagen eingehen. Das werden – wie Sie der Tagesordnung entnehmen konnten – die dort jeweils verzeichneten Schwestern und Brüder in ihrer Eigenschaft als Projektleiter der Teilprojektgruppen tun, die die einzelnen Kirchengesetzentwürfe bzw. den Bericht zum Gesamtstandortkonzept erarbeitet haben.

Daher kann ich mich auf das Gesamtpaket beschränken und auf wenige Bemerkungen, die wichtige Aspekte der mit übersandten Einleitung markieren und ergänzen. Dieses Gesamtpaket lag auch der Synode der EKKPS in der vergangenen Woche in Wittenberg vor und das nicht ohne Erfolg, wie wir heute wissen!

Damit ist die erste Halbzeit erfolgreich bewältigt. Das Torverhältnis stimmt wieder! Aber der Ball ist rund und das Spiel findet auf dem Rasen statt ... Wir haben bis zur gemeinsamen Verfassung die zweite Halbzeit vor uns. Das Gesamtpaket zeigt, dass diese auch ihre speziellen Höhepunkte haben wird.

### **2. Was war die Grundlage der Arbeit?**

Grundlage für die Arbeit am Projekt waren neben dem formellen Auftrag der Föderationskirchenleitung, einen Projektplan und ein Kommunikationskonzept zur Bildung einer vereinigten Kirche zu erarbeiten, die Ergebnisse der vorangegangenen Prozesse.

Dazu gehören insbesondere die Synodenbeschlüsse beider Teilkirchensynoden im November 2006, die in der Verhandlungsgruppe erzielten Ergebnisse und die Auswertung der Beteiligung der verschiedenen Ebenen und Mitarbeitergruppen im bisherigen Prozess, insbesondere der Diskussion des Papiers, die Mittlere Ebene in der Föderation

Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (gelbe Seiten), und die jeweiligen bisherigen Beschlüsse der Teilkirchenleitungen und der Föderationskirchenleitung.

### **3. Welche Qualität haben die Vorlagen?**

Eingebracht werden Entwürfe von Kirchengesetzen über die Sie in dieser Tagung nicht förmlich entscheiden müssen. Dabei sind das Finanzgesetz (DS 2b/1), das Kirchenkreisamtsgesetz (DS 2c/1) und das Aufsichtsgesetz (DS 2d/1) letztlich Ergebnis der breiten Diskussion, die wir im Jahr 2006 zu den gelben Seiten hatten. Das Ergebnis dieser spannenden Debatte lässt sich mit dem knappen beinahe schon sprichwörtlichen Slogan, "Wir haben verstanden", umschreiben. Dieser Slogan gilt auch für den ebenfalls zum Vorlagenpaket gehörenden Bericht zum Gesamtstandortkonzept der EKM mit seinen Anlagen (DS 2f/1). Er ist kein Gesetz, hat aber den Weg für den Vereinigungsvertrag in der Synode der EKKPS entscheidend freige-macht.

Zur Qualität der Vorlagen gehört nicht nur die fleißige und nicht immer leichte Arbeit der Projektgruppen. Die allein wäre schon eine besondere Würdigung wert. Noch viel wichtiger ist es, auf die breite Diskussion zu verweisen, deren Ergebnisse in die Vorlage eingeflossen sind. Einen ähnlich breiten Diskussionsprozess mit so intensiven und teils sehr grundsätzlichen Debatten kenne ich zu vergleichbaren Gegenständen weder aus dem kirchlichen, noch aus dem politischen Raum.

(Mehr als) 3 Superintendentenkonvente, mehrere Amtsleiter- und Referatsleitertagungen und der Konsultationstag am 15. September 2007 haben mit und an diesen Vorlagen gearbeitet.

Der Vorlauf aus der ähnlich breiten Debatte zu den gelben Seiten lasse ich bei diesen Betrachtungen außen vor, obwohl gerade er die Grenzen und Spielräumen in beiden Kirchen überdeutlich sichtbar gemacht hat. Die Vorlagen beschreiben auf den verschiedenen Themenfeldern jeweils das Maß an Gemeinsamkeit, das heute erreichbar ist. Mehr war nicht leistbar!

Aber so wenig ist das dann doch nicht. Auch wenn deutlich ist, das insbesondere beim Finanzgesetz und beim Kirchenkreisamtsgesetz der Weg zu wirklich gemeinsamen Regelungen noch weit ist. Das neue Zauberwort heißt "Andock-System". Dieses gilt für die beiden Gesetze und lässt ganz bewusst Unterschiede zu, die erst zukünftig abgebaut und durch gemeinsame Regelungen ersetzt werden können. Das wird noch sehr viel Arbeit machen. Es wird auch nicht ohne produktiven Streit gelingen. Der entscheidende Unterschied aber zur bisherigen Situation wird sein, dass sich nicht mehr zwei Synoden als Souveräne mit zwei Kirchenleitungen und ihren jeweiligen Loyalitäten bis in die Standorte des Kirchenamtes hinein gegenüber stehen, sondern eine Synode, eine Kirchenleitung und ein Kirchenamt an der Lösung der Aufgaben arbeiten. Dies geschieht dann auf der Grundlage einer gemeinsamen Kirchverfassung. Deshalb ist für mich das Glas heute halb voll.

#### **4. Was erwartet der Landeskirchenrat von der Landessynode?**

Der Landeskirchenrat erwartet so viel von Ihnen, wie es Ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als Trägerin aller der ELKTh zu gestehenden Rechte entspricht: Das ist viel. Und damit meine ich nicht die Zumutung des dicken Gesamtpaketes, das Sie durchgearbeitet haben.

Sie, die Synodalen der ELKTh, sollen entscheiden, welche Hinweise Sie zu den Kirchengesetzen geben wollen. Darauf ist der Landeskirchenrat angewiesen. Die Vorlagen stehen auf Ihrem Prüfstand. Sie müssen sagen, welche Änderungen Sie für nötig halten. Sie müssen sagen, was Ihnen fehlt, Sie müssen sagen, ob die jeweilige Skizze des gemeinsamen Weges überzeugt und ob die Wegbeschreibung auf der Linie Ihrer bisherigen Beschlüsse liegt.

An den (Texten der) Beschlussvorlagen, die jeder Vorlage vorangestellt sind, erkennen Sie, dass es keine Beschränkungen gibt, sondern dass alle Ausschüsse auch alle Gesichtspunkte, die Sie für die Weiterarbeit für wichtig halten, benennen sollen. Wir brauchen Ihr starkes Votum!

#### **5. Was darf die Landessynode vom Landeskirchenrat erwarten?**

Der Landeskirchenrat wird im weiteren Prozess bis zum Sommer 2008 selbstverständlich für die Umsetzung dessen eintreten, was Sie in dieser Herbsttagung erarbeiten und beschließen. Dies entspricht nicht nur der verfassungsrechtlichen Wirklichkeit und dem sich darauf gründenden Selbstverständnis des Landeskirchenrates, sondern auch unserer gemeinsamen praktischen Erfahrung der letzten Monate und Jahre.

Wie dies gelingt, werden Sie im Sommer 2008 zu beurteilen haben.

Dass sicherlich auch Kompromisse nötig sein werden, weil nicht alles durchsetzbar sein wird, ist Wesensmerkmal des Vereinigungsprozesses.

#### **6. Wie ist das weitere Verfahren vorgesehen?**

Landeskirchenrat und Föderationskirchenleitung sorgen dafür, dass die Beschlüsse der Synode der EKKPS und der Landessynode der ELKTh in die weitere Arbeit an den Kirchengesetzen einbezogen werden.

Zuständig für die Inkraftsetzung dieser Begleitgesetze zur Verfassung ist die Föderationssynode.

Es ist mit den vorliegenden Planungen zur Gestaltung der Synodaltagungen im Sommer 2008 gewährleistet, dass beide Synoden der Teilkirchen sehr angemessen an der Diskussion der Begleitgesetze in der Föderationssynode beteiligt werden. Deshalb werden die Synodalen der Teilkirchensynoden, die nicht ohnehin schon zur Föderationssynode gehören, zur Föderationssynode mit eingeladen. Sie sollen beratend an der Föderationssynode am 19. – 22. Juni 2008 teilnehmen und haben so die Möglichkeit, ihre Gesichtspunkte in der Debatte zur Geltung zu bringen. Erst wenn diese Debatte und die damit verbundene Ausschussarbeit beendet ist, wird sich die Föderationssynode in

zweiter Lesung während ihrer Tagung vom 3. bis 4. Juli 2008 erneut mit den Begleitgesetzen beschäftigen und diese mit einfacher Mehrheit beschließen.

Mit diesem Verfahren wird die breite Beteiligung der Betroffenen, vor allem aber aller Synodalen der beiden Teilkirchensynoden bis in das förmliche Gesetzgebungsverfahren hinein gewährleistet.

## **7. Gibt es eine Unwucht zu Ungunsten der Thüringer Landessynode?**

Einige fragen, ob nicht eine Unwucht darin besteht, dass der Landessynode der ELKTh im April 2007 in Wittenberg weniger Material vorlag als der Synode der EKKPS vor einer Woche. Sie verbinden diese Fragen mit dem Vorschlag (bzw. der Forderung), auch die Landessynode der ELKTh müsse nun noch einmal über den Vereinigungsvertrag abstimmen. Politisch ist das Verfahren, das auf Grund der asymmetrischen Entscheidungslage im Frühjahr nötig wurde, keinesfalls optimal. Für kritische Rückfragen und Voten aus Kirchenkreisen und Kirchgemeinden dazu habe ich Verständnis. Dieses Verfahren verdient keinen Schönheitspreis, wir haben es so nicht geplant, sahen aber auch keine anderen Handlungsoptionen. Die Entscheidung der Synode der KPS in Wittenberg hat diese Asymmetrie beendet.

Die rechtliche Bewertung ist von der politischen zu unterscheiden. Auf Bitten des Kirchenamtes hat sich der Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin-Luther-Universität Halle, Prof. German, der Rechtsfrage angenommen. Den Kern seiner Aussage finden Sie auf Seite 5 der Einleitung unter der Ziffer 3.3 (DS 2/1).

Er erklärt dazu, dass die Rahmenbedingungen, die jetzt weiter ausgearbeitet worden sind, entwickelt werden können, ohne dass der Beschluss der Landessynode neu zu fassen ist, solange diese Fortentwicklung der Rahmenbedingungen nicht der Zustimmung der Synode die Geschäftsgrundlage entzieht. Wo die Grenze dafür liegt ist aus der Perspektive des Beschlusses der Synode der ELKTh über das Zustimmungsgesetz zu beurteilen. Die Erwartungen der Synode, wie sie zum damaligen Zeitpunkt vorhanden gewesen sind, geben der weiteren Entwicklung der Rahmenbedingungen einen Korridor vor. Sofern sich die nachfolgenden Konkretisierungen in diesem Korridor bewegen, ist das von der Zustimmung gedeckt, zumal die Rahmenbedingungen nicht förmlich Gegenstand der Zustimmung zum Vereinigungsvertrag gewesen sind.

Die Vorlagen, die Ihnen jetzt zur weiteren Beratung vorgestellt werden, sind Entwürfe auf deren endgültige Fassung Sie als Landessynode gebeten sind, Einfluss zu nehmen.

Sie werden dabei konkret zu prüfen haben, ob und an welcher Stelle in den Entwürfen der Kirchengesetze der beschriebene Korridor verletzt ist. Für mich ist eine Verletzung nicht erkennbar. Aber lassen Sie uns das Punkt für Punkt, Argument für Argument überprüfen!

## **8. Schluss**

Liebe Schwestern und Brüder, zum Schluss bitte ich Sie herzlich um eine rege Diskussion zu den jeweiligen Vorlagen hier im Plenum oder in den Ausschüssen. Die Begleitgesetze zur Verfassung und das Gesamtstandortkonzept brauchen Ihr Mitdenken, denn Sie sind für den weiteren Vereinigungsprozess wichtig.